

Aus den in der einführenden Vorlesung dargelegten Gründen aber lassen die Grundprobleme des Menschen auf sozialem Gebiete nur noch Lösungen zu, die für die ganze Welt gelten; und so kommen wir zum fünften und letzten Thema: Anwesenheit und Verantwortlichkeit der Katholiken im internationalen Leben.

Die erste Lektion hat überwiegend informativen Charakter: sie bringt kurze Hinweise über die augenblickliche Organisation der Völkergemeinschaft und über die katholischen Organisationen mit internationalem Charakter. Diese informatorischen Darlegungen werden jedoch so geführt, daß aus ihnen erhellt, wievielerlei Probleme es

gibt und wie tief sie sind und wie sie auf der ganzen Welt erörtert werden müssen; in allen wichtigsten Gebieten wird das Leben der einzelnen Völker immer mehr bedingt durch die Entscheidungen und Ausrichtungen, die die internationalen Organisationen geben.

Das zweite und letzte Referat handelt daher von der Pflicht der Katholiken, am internationalen Leben teilzunehmen, in ihm gegenwärtig zu sein gemäß ihren eigenen Möglichkeiten und gemäß ihrem eigenen Glauben: d. h. im Gebet, in der technischen Bereitschaft, mit der konkreten Tat sowohl in den neutralen als auch in den katholischen Organisationen; und hiermit sollen sie einen gültigen Beitrag leisten zum Aufbau einer menschlicheren und christlicheren Welt.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Lastenausgleich

Die Diskussion um den Lastenausgleich tritt jetzt in ein entscheidendes Stadium. Wir halten es für angebracht, die Argumente, mit denen die Geschädigten Kritik am Regierungsentwurf üben, einmal zusammengefaßt darzustellen.

Am 31. Januar d. J. fand im Deutschen Bundestag die erste Lesung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich statt. Federführend für diesen Entwurf ist das Bundesfinanzministerium. Es ist bekannt, daß der Bundesminister für Vertriebene im Kabinett gegen diesen Entwurf gestimmt hat. Der Finanzminister leitete seine Begründung mit folgenden Sätzen ein:

„Die Bundesregierung legt Ihnen hiermit einen Gesetzentwurf von einer Wichtigkeit und Bedeutung vor, wie er in der Geschichte der deutschen Parlamente wahrscheinlich selten zur Beratung und zur Behandlung gestellt ist, einen Gesetzentwurf, der eine der allergrößten Fragen des deutschen Volkes lösen soll, eine Frage, die nur gelöst werden kann, wenn das deutsche Volk an ihre Lösung mit sittlichem Ernst und innerem Zusammenhalt und Gemeinsinn herantritt.“

Man wird jedes dieser Worte unterschreiben können. Seit den Währungsgesetzen der Besatzungsmächte schwebt der Lastenausgleich als Furcht oder Hoffnung über den Deutschen der Bundesrepublik, schafft Gegensätze und fördert den Materialismus und die Spekulation auf beiden Seiten, bei den Abgabepflichtigen und bei den Entschädigungsberechtigten. Die deutschen Vorschläge gingen dahin, den Lastenausgleich mit der Währungsreform zu verbinden. Damals stand das deutsche Volk noch unter dem Eindruck des völligen politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruchs. Auch der vom Krieg verschont gebliebene Sachbesitz wurde als Zufallsbesitz, als fragwürdig empfunden. Die Währungsreform war die einmalige Gelegenheit, die Kriegsverluste auf Sach- und Geldvermögen in gleicher Weise zu verteilen und so einen Lastenausgleich herbeizuführen, durch den der Krieg von allen, den Besitzern von Sach- oder Geld-

vermögen, von Ausgebombten und Vertriebenen mit einigermaßen gleichen Anteilen bezahlt worden wäre. So aber traf die Währungsreform nur das Geld und legalisierte dadurch jede, die erlaubte und unerlaubte, Spekulation in Sachwerten. Sie ordnete wohl den Lastenausgleich an, für den die Deutschen bis Ende 1948 die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen sollten, vernichtete aber nicht nur gleichzeitig die psychologischen Voraussetzungen für denselben, sondern belastete ihn auch noch mit den Milliarden Verlusten der Währungsgeschädigten.

Haben die Geschädigten einen Rechtsanspruch?

Nach dem Inhalt und Ablauf der Währungsreform müßte der Lastenausgleich mit zwingender Logik eine Reform des Sachbesitzes werden. Nur eine solche Reform könnte eine befriedigende Antwort auf die Frage der Vertriebenen, Ausgebombten und enteigneten Sparer geben: „Haben wir den Krieg allein verloren?“

Es wird zu untersuchen sein, ob der Regierungsentwurf des Lastenausgleichgesetzes geeignet ist, eine solche Reform des Sachbesitzes herbeizuführen oder wenigstens einzuleiten, oder ob die Vorschläge und Forderungen der Geschädigten in dieser Richtung geeigneter und durchführbar erscheinen.

Zuvor muß etwas zum Anspruch der Geschädigten und der bisherigen Lastenausgleichsgesetzgebung gesagt werden.

Der Regierungsentwurf erkennt grundsätzlich den Rechtsanspruch der Geschädigten auf eine Hauptentschädigung an. Zwar ist diese Anerkennung in der Begründung des Finanzministers nicht ohne Widerspruch in sich formuliert:

„Dieser Rechtsanspruch wird aus dem Gedanken der Notgemeinschaft als eine freiwillige Leistung des deutschen Volkes übernommen.“

Doch steht selbst diese Anerkennung im Widerspruch zur Stellungnahme des Bundesrats, der einen Rechtsanspruch auf Hauptentschädigung ablehnt. Die Geschädigten behaupten, daß sie nach Gesetz und Recht einen Rechtsanspruch besitzen. Sie berufen sich auf die Kriegssach-

schädenverordnung, das Währungsumstellungsgesetz, die Haager Landkriegsordnung und das Allgemeine Landrecht, sie berufen sich damit auf die Gesamthaftung des Volkes, die Rechtsgrundlage für die entsprechenden Bestimmungen in allen diesen Gesetzen ist. Nach der Haager Landkriegsordnung haben z. B. die Vertriebenen mit ihrem zurückgelassenen Vermögen Reparationen gezahlt. Für die Reparationen aber haftet das ganze Volk.

Schon in der bisherigen Lastenausgleichsgesetzgebung, d. h. im Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände vom 8. 8. 1949, das unter seinem Untertitel „Soforthilfegesetz“ bekannter ist, wurde der Rechtsanspruch bei der Unterhaltshilfe anerkannt. Nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers — des Wirtschaftsrates — sollte dieses Gesetz „Erstes Lastenausgleichsgesetz“ heißen. Die Stellungnahme und die Auflagen der Besatzungsmächte haben nicht nur den Titel dieses Gesetzes geändert, das vom Wirtschaftsrat am 14. 12. 1948 verabschiedet wurde, nachdem die Beratungen in dem sogenannten „Fünfeznerausschuß“ bald ergeben hatten, daß die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Probleme des endgültigen Lastenausgleichs in der von den Besatzungsmächten gesetzten Frist nicht zu lösen waren. So ist das Soforthilfegesetz zu einem Übergangsgesetz geworden, das durch das endgültige Lastenausgleichsgesetz abgelöst werden soll. Die Konzeption dieses Gesetzes aber hat, ob das erkannt und anerkannt wird oder nicht, entscheidend auf die Gestaltung des Regierungsentwurfs für das Lastenausgleichsgesetz gewirkt. Das kann oder muß vielleicht sogar den Schluß zulassen, daß die Schwierigkeiten der Probleme des endgültigen Lastenausgleichs, die inzwischen gewiß nicht geringer geworden sind und die im Jahre 1948 zu der Zwischenlösung des Soforthilfegesetzes führten, auch im jetzigen Regierungsentwurf keine Lösung gefunden haben. Mit anderen Worten, die Reform des Sachbesitzes ist nicht erreicht oder gar nicht versucht worden.

Die Bilanz des Volksvermögens

Zu einem Ausgleich der Kriegslasten, selbst wenn er nicht als Reform des Sachbesitzes, als Neuordnung des Eigentums geschieht, gehört eine Bilanz: Bestehengebliebenes Vermögen, verlorenes Vermögen. Je genauer diese Bilanz festgestellt, je offener sie vorgelegt würde, desto mehr würde das zur sachlichen Einsicht der Beteiligten auf beiden Seiten beitragen. Diese Bilanz fehlt bisher, trotzdem von der Seite der Geschädigten ein Feststellungsgesetz zur Ermittlung der kriegsbedingten Vermögensschäden eingebracht wurde, das im Lastenausgleichsausschuß des Bundestages seit über einem halben Jahr beraten wird. Die Geschädigten verlangen Feststellung ihrer gesamten Kriegsschäden und nicht nur, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, Feststellung ihrer Verluste, soweit sie zur Entschädigung kommen. Für die Aktivseite dieser Bilanz hat der Bundesfinanzminister in seiner Begründung das belastbare Vermögen mit 90 Milliarden DM angegeben. Es handelt sich um das Vermögen am Stichtag der Währungsreform, da die sogenannte Vermögensabgabe vom Stichtagvermögen geleistet werden soll. Es würde zu weit führen, alle Einwände gegen diese Zahl von 90 Milliarden vorzubringen. Nur einige Zahlen sollen in diesem Zusammenhang genannt werden. Das heutige Volkseinkommen in der Bundesrepublik wird auf 70—80 Milliarden jährlich geschätzt, die Ausgaben

für Alkohol und Tabak betragen jährlich 10 Milliarden DM. Seit der Währungsreform bis September 1950 sind über 20 Milliarden DM in der Wirtschaft der Bundesrepublik investiert worden, wobei nach den Berechnungen des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften und amtlichen Angaben 4,5—5 Milliarden DM durch Steuerhinterziehung in die Selbstfinanzierung geflossen sind. Angesichts dieser Zahlen wird die Ziffer von 90 Milliarden DM belastbares Stichtagvermögen fragwürdig, eine klare Bilanz um so dringlicher. Die These, daß die Wirtschaft jährlich nicht mehr als 1,5 Milliarden DM für den Lastenausgleich aufbringen könne, während gleichzeitig von einem Steuerprogramm gesprochen wird, das 2 Milliarden zusätzlich einbringen soll, bedarf des Beweises, der sich aber nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft stützen darf. Wenn der Bundesfinanzminister in seiner Begründung die Kriegssachschäden mit 28 Milliarden DM, die Flüchtlingschäden mit 25 Milliarden DM und die sogenannten Altsparschäden (bis 1940) mit 35,4 Milliarden DM beziffert, so ergibt das 88,4 Milliarden DM. Bei der im Entwurf vorgeschlagenen sogenannten 50/oigen Vermögensabgabe müßte theoretisch eine 50/oige Entschädigung der geschätzten Schäden möglich sein, besonders dann, wenn juristische Personen kein Entschädigungsrecht erhalten. Wenn der Entwurf zu Entschädigungsvorschlägen gelangt, die bei größeren Verlusten nur Bruchteile dieser theoretisch möglichen Entschädigungen vorsehen, dann liegt das an der Konstruktion der Abgaben. Der Entwurf sieht folgende Abgaben vor: Vermögensabgabe, Vermögenssteuer, drei Währungsgewinnabgaben: Hypothekengewinnabgabe, Obligationengewinnabgabe, Kreditgewinnabgabe.

Die Aufbringung der Mittel

Die sogenannte Vermögensabgabe soll 50/o des steuerpflichtigen Vermögens (Schulden werden abgesetzt) betragen bei einer Freigrenze von 5000 DM, die bei 25000 DM voll gewährt wird und die bei 35000 DM aufhört. Diese Vermögensabgabe wird nun von vornherein nach dem Entwurf durch Verrentung gestundet, d. h. der Abgabepflichtige zahlt diese Abgabe in Raten von 6/o (bei gewerblichem Vermögen) 5/o (bei Hausbesitz) 4/o (bei landwirtschaftlichem Besitz) vom halben Vermögen für Tilgung (2/o) und Zins (4,3 und 2/o) 30 Jahre hindurch. Die Soforthilfeabgabe wird angerechnet. Durch diese Verrentung hört die Abgabe auf, eine Vermögensabgabe zu sein. Sie wird tatsächlich und begrifflich zu einer Vermögenssteuer, die aus dem Ertrag und nur aus dem Ertrag geleistet wird. Der Bundesfinanzminister hat vor kurzem in Hamburg in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft klar ausgesprochen, daß keine Vermögensumschichtung beabsichtigt ist: „Man muß den Weg der steuerlichen Höchstbelastung gehen, wenn man eine Vermögensumschichtung oder Konfiskation vermeiden will.“ Der Widerspruch zu den Wahlreden seines Fraktionskollegen Kunze, des Vorsitzenden des Lastenausgleichsausschusses des Bundestages, vor den Landtagswahlen in Schleswig-Holstein liegt offen. Kunze hatte erklärt: „Überall, wo es wirtschaftlich vertretbar und sinnvoll ist, muß der Lastenausgleich zu einer echten Vermögensumschichtung führen.“ Der wirkliche Charakter der Vermögensabgabe als Steuer wird besonders auch

dadurch deutlich, daß sie nicht einmal im Konkurs voll fällig wird und Vorrecht genießt. Hier werden bei der bekannten Steuermoral, oder richtiger gesagt Steuerunmoral, Gefahren begründet, die gar nicht überschätzt werden können.

Es wird auf das Aufkommen zum Lastenausgleich in den ersten Jahren ankommen. Das sind die entscheidenden Jahre für die Bewährung des Gesetzentwurfs auch nach den Worten des Bundesfinanzministers. 10, 20 oder 30 Jahre können die meisten Geschädigten nicht warten. Deshalb haben die Geschädigten die Substanzabgabe verlangt. Die Bezeichnung „sofortige Fälligkeit der Vermögensabgabe“ hat zu meist nicht gut gemeinten Unterstellungen geführt, als ob die Geschädigten Barzahlung der 45 Milliarden Vermögensabgabe sofort bei Inkrafttreten des Gesetzes verlangten. Sie verlangen lediglich bei größeren Vermögen, bei denen Substanzleistungen in Geld oder Naturalgütern möglich sind, daß die Verrentung der Vermögensabgabe mit marktüblichem Zins erfolgt. Wenn bei größeren Vermögen der Nachweis erbracht wird, daß eine Leistung in Naturalgütern oder Geld nicht möglich ist, soll es ebenso wie bei kleineren Vermögen (bis ca. 15 000 DM Abgabe) bei der im Entwurf vorgeschlagenen Verrentung bleiben. Angesichts der vorher genannten Zahlen für die Wirtschaft der Bundesrepublik, angesichts des Luxuskonsums und der Kontraste des Lebensstandards kann die Forderung der Geschädigten auf eine derart gestaltete Substanzabgabe verständlich werden. Wenn der Bundesfinanzminister davon spricht, daß der Gesetzentwurf großen Wert auf den Vorschlag der freiwilligen Ablösung legt, so ist irgendein Anreiz hierfür im Entwurf nicht festzustellen. Der Zinsdruck nach dem Vorschlag der Geschädigten könnte solch ein Anreiz sein.

Die Feststellung der Vermögenswerte

Für die Feststellung der abgabepflichtigen Vermögen, aber auch der Vermögensverluste soll der Einheitswert maßgebend sein. Es wird kaum bestritten, daß der Einheitswert die tatsächlichen Verkehrs- oder Ertragswerte nur in Ausnahmefällen erreicht. Meist liegen diese Werte bedeutend höher. Die Unterschiedlichkeit der Einheitswerte in sich macht es aber schwierig, um nicht zu sagen unmöglich, sie durch generelle Zuschläge den Verkehrswerten anzugleichen. Man würde mit solchen Zuschlägen die Fehler multiplizieren. Es wäre nach Auffassung der Geschädigten zu prüfen, ob eine vorläufige Veranlagung bis zur Neufestsetzung der Einheitswerte oder einem zwischenzeitlichen Vermögensübergang eine Lösung bedeuten würde. Es wird eingewandt, daß die Wirtschaft sich auf eine vorläufige Veranlagung, also auf eine unsichere Regelung, nicht einlassen kann. Nun, wenn die abgabepflichtige Seite immer behauptet, daß mit den Einheitswerten der wirkliche Vermögenswert erfaßt wird, dann gibt es keine Unsicherheit, dann ist eine Nachveranlagung nicht zu erwarten. Andererseits könnte eine vorläufige Veranlagung ein Anreiz sein, die Vermögensabgabe vorzeitig abzulösen, wenn eine voll abgelöste Vermögensabgabe jede Nachveranlagung ausschließt. Für die Entschädigungsseite lehnen die Berechtigten die Einheitswerte als Bemessungsgrundlage des Schadens ab. Es ist bei dieser Ablehnung tatsächlich zu bedenken, daß selbst dort Vermögen und auch große Vermögen verloren wurden, wo eine Verschuldung den Einheitswert

erreichte oder gar überschritt. Und für viele Vermögen (volksdeutsches Eigentum) gibt es keine Einheitswerte. Die Geschädigten verlangen schließlich für Abgabe und Entschädigung eine Wertsicherungsklausel. Sie verweisen dabei auf den Lastenausgleich, der in Finnland durchgeführt wurde und bei dem die Leistung auf beiden Seiten durch Indexklausel vor Wertschwankungen gesichert wurde.

Heranziehung neuer Vermögen

Der Entwurf sieht 1% Vermögenssteuer für das Vermögen vor, das nicht der Vermögensabgabe unterliegt. Der Bundesrat hat der Einbeziehung der Vermögenssteuer in den Lastenausgleich widersprochen, weil er sie den Ländern erhalten will. Der richtige Gedankengang des Entwurfs ist, daß das Stichtagvermögen, das der Vermögensabgabe unterliegt, die Tendenz hat, an Bestand zu verlieren. Die Abgabe muß zwangsläufig im Laufe der Jahre zurückgehen. Wenn nicht auch neues Vermögen, das steigende Tendenz hat, mit der Vermögenssteuer zum Ausgleich herangezogen wird, muß ein Fehlbetrag im Aufkommen die Folge sein. Die Geschädigten folgen hierin dem Vorschlag des Entwurfs.

Vermögen der öffentlichen Hand

Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen der öffentlichen Hand soll nach dem Entwurf von den Lastenausgleichsabgaben freigestellt werden. Daß dies Vermögen vor jedem privatem zur Seßhaftmachung vertriebener Bauern bereitstehen sollte, bedarf eigentlich keiner Begründung. In diesem Sinne verlangen die Geschädigten die Abgabepflicht des öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Besitzes.

Das Hausratvermögen

Die Geschädigten sollen nach dem Entwurf für den gesamten verlorenen Hausrat 400 DM erhalten mit einem Zuschlag von 200 DM für die Ehefrau und 100 DM je Kind. Über die Unzulänglichkeit dieser Sätze ist nicht zu diskutieren, und doch erfordern sie einen Aufwand von ca. 5,4 Milliarden DM, dem irgendein Aufkommen aus Hausratvermögen nicht gegenübersteht. Der Entwurf läßt jedes Hausratvermögen abgabefrei, im Gegenteil er gewährt noch eine Freigrenze bei Vermögensabgabe und Vermögenssteuer. Die Geschädigten verlangen die Belastung der Hausratvermögen von einem bestimmten höheren Einkommen oder Vermögen ab. Ein höheres Einkommen oder ein größeres Vermögen läßt, wo kein Kriegsschaden eingetreten ist, das Vorhandensein ausreichenden oder mehr als ausreichenden Hausrats vermuten. Hier kann eine auf Einkommen oder Vermögen abgestellte Abgabe den Verbraucherverzicht herbeiführen, zu dem in weit größerem Umfang die Geschädigten immer gezwungen sind, wenn sie sich den notwendigsten Hausrat schaffen wollen. Niemals kann daran gedacht werden, kleine und mäßige Vermögen mit einer Hausratsabgabe zu belasten.

Währungsgewinnvermögen

Der Entwurf sieht die vorher erwähnten drei Währungsgewinnabgaben vor. Schon aus der Soforthilfe ist die Leistung für die Umstellungsgrundschulden bekannt. Der Tatbestand, der diesen Abgaben zugrunde liegt, ist der,

daß durch die Abwertung in der Währungsreform für den Schuldner ein Gewinn in Höhe von 90% der Schuld eintrat, der bei den Hypotheken schon durch Währungsgesetz dem Lastenausgleich zugewiesen wurde. Jetzt sollen noch die Gewinne bei Anleihen und Krediten erfasst werden. Es ist bei diesen Währungsgewinnabgaben, ohne daß hier auf recht komplizierte Einzelheiten eingegangen werden kann, so, daß zur Ermittlung der Gewinne eine teilweise oder (bei der Obligationengewinnabgabe) auch totale Vermögensvergleichung durchgeführt werden muß. Das Vermögen am Währungsstichtag wird mit dem Vermögen eines früheren Stichtages verglichen, um den Zuwachs, den Gewinn, zu ermitteln. Diese Vermögensvergleichung und die daraus folgende Vermögenszuwachsabgabe, aber nicht nur beschränkt auf Währungsgewinne, werden diskutiert und gefordert, solange überhaupt vom Lastenausgleich gesprochen wird. In der Begründung sagte der Bundesfinanzminister:

„Die Währungsgewinnabgaben sind politisch und — ich möchte sagen — ethisch notwendig.“

Man kann der Auffassung sein, daß dieselbe Notwendigkeit bei Rüstungs-, Kriegs- und Hortungsgewinnen gegeben ist, die in Sachvermögen umgewandelt wurden. Offensichtlich ist man im Bundesfinanzministerium noch im Dezember 1949 der gleichen Auffassung gewesen. In der Denkschrift des Finanzministeriums vom Dezember 1949 (Text Ziff. 62) wird bestätigt, daß für einen Vermögensvergleich — Vermögen vom 1. 1. 1940 und Vermögen am Währungsstichtag — wohl die Unterlagen nicht restlos vorliegen, daß sich aber „nach Befragen aller beteiligten Stellen“ die Lücken schließen lassen werden. Heute erklärt der Bundesfinanzminister, daß dieser Vermögensvergleich technisch nicht durchführbar ist. Er bleibt aber angesichts seiner eigenen Denkschrift die Begründung für den plötzlichen Wechsel seiner Auffassung schuldig, was um so befremdender wirken muß, da der Vermögensvergleich bei den Währungsgewinnabgaben im Interesse der Abgabepflichtigen — das ist wichtig festzustellen — teilweise durchgeführt wird. Wenn man daran denkt, daß total Ausgebombte und Vertriebene völlig ihres Vermögens beraubt sind, kann es nicht wundernehmen, daß sie kompromißlos die Vermögenszuwachsabgabe fordern. Es gilt für sie angesichts ihrer totalen Enteignung einfach als unerträglich, daß Rüstungs-, Kriegs- und Hortungsgewinne in ihrem Bestand nicht angetastet werden sollen; denn die sogenannte Vermögensabgabe rührt nicht an den Bestand, sondern nur an den Ertrag.

Ethik oder Technik

Hier ist das entscheidende Kriterium, ob der Entwurf die Sachbesitzreform überhaupt versuchen will. Politisch und ethisch — um mit dem Bundesfinanzminister zu sprechen — ist die Wegnahme des Vermögenszuwachses zwischen 1940 und 1948 die primitivste Forderung einer ehrlichen Sachbesitzreform. Es wäre interessant, die letzten Gründe zu erforschen, die zu dem in keiner Weise ausreichend begründeten Verzicht auf die Vermögenszuwachsabgabe geführt haben, zumal bekannt ist, daß maßgebende Fachleute im Bundesfinanzministerium den Vermögensvergleich und die Vermögenszuwachsabgabe für notwendig und durchführbar halten. Es muß bedenklich stimmen, wenn eine ethische Notwendigkeit wegen technischer Schwierigkeiten unerfüllt bleiben soll.

Sozialer Lastenausgleich?

Auf der Entschädigungsseite ist festzustellen, daß alle Beteiligten einen kollektiven Lastenausgleich dem Worte nach ablehnen, sich also zur individuellen Entschädigung bekennen. Hier gehen die Auseinandersetzungen mehr um die Frage: „quotaler“ oder „sozialer“ Lastenausgleich. Der quotale Lastenausgleich verlangt eine Quote auf das verlorene Vermögen, der soziale, daß nicht das Vergangene, das verlorene Vermögen die Leistung des Lastenausgleichs bestimmen soll, sondern die Zukunft, die soziale und volkswirtschaftliche Zweckbestimmung. Von dieser Auffassung aus kommt der Bundesrat konsequent zu der vorher schon erwähnten Negierung des Rechtsanspruchs auf Hauptentschädigung. Der Entwurf geht einen dritten Weg des quotalen Ausgleichs mit starkem sozialem Akzent, und diesen Weg fordern auch die Geschädigten, nur unterscheiden sie sich in ihren Vorschlägen bei der Ausgestaltung und Ausstattung der Entschädigungen. Die Geschädigten lehnen den nur sozialen Lastenausgleich „nach vorne“ ohne Bezugnahme auf ihre Vermögensverluste ab, weil er die Rechte ihres Privateigentums, die ihre Entschädigungsansprüche darstellen, verneint. Überzeugend hat der Sprecher aller Geschädigten, insbesondere der Vertriebenen, der Bundestagsabgeordnete Dr. Kather, in der Bundeshausdebatte am 31. Januar gesagt und sich dabei auch auf Prof. Carlo Schmid berufen:

„Das Recht ist immer und ewig ein unteilbares Ganzes, und man kann es nicht vorübergehend oder auch nur im Raum suspendieren, ohne es in seinem wesentlichen Gehalt und für die Dauer zu gefährden.“

Form der Entschädigung

Der Entwurf sieht in der Hauptsache folgende Entschädigungen vor: Hauptentschädigung und als Voraussetzung auf die Hauptentschädigung die Eingliederungshilfe, Kriegsschadenrente, Hausratentschädigung, Wohnraumhilfe.

Bei der Hauptentschädigung soll die obere Schadensgrenze nach dem Entwurf 150 000 DM sein und der vorläufige Höchstbetrag der Hauptentschädigung als Eingliederungshilfe 15 000 DM. Die Geschädigten lehnen eine starre Höchstgrenze bei der Schadensfeststellung und bei der Entschädigung ab, weil sie auf eine willkürliche Begrenzung ihrer Eigentumsrechte hinausläuft. Sie sehen aber die Notwendigkeit einer echten sozialen Gestaltung der Entschädigungen und die Unmöglichkeit ein, größere Vermögensverluste prozentual gleich zu entschädigen, weshalb sie sich für volle Entschädigung bei Kleinvermögen und dann für eine stark degressive Staffel bei der Entschädigung aussprechen, die bei großen Vermögen zu so geringen Prozentsätzen führen soll, daß sie praktisch auf eine obere Entschädigungsgrenze hinauslaufen. Abgabeschulden müssen mit Entschädigungsansprüchen aufgerechnet werden können. Bei der Eingliederungshilfe müssen die Zuteilungen nach sozialer und volkswirtschaftlicher Dringlichkeit erfolgen. Wo die Eingliederungshilfe nicht ausreicht, muß zusätzlich Kredithilfe erfolgen. Die Umgestaltung der Vermögensabgabe als Substanzabgabe soll einen direkten Naturalausgleich zwischen Abgabepflichtigen und Entschädigungsberechtig-

ten, also eine menschliche Begegnung, herbeiführen helfen.

Bei der Kriegsschadenrente geht der Entwurf davon aus, daß durch sie Bezüge aus Fürsorge und etwaigen Renten aufgestockt werden sollen. Danach sind die Sätze bemessen. Hierzu zwei Beispiele: Ein Vertriebener im Alter von 68 Jahren, der 40 000 DM Vermögen verlor, soll monatlich 40 DM Kriegsschadenrente erhalten, ein Vertriebener, der über 70 Jahre alt ist und über 150 000 DM Vermögen einbüßte, erhält den Höchstsatz von 70 DM Kriegsschadenrente monatlich. Daß die Geschädigten gegen diese Regelung protestieren, wenn sie einstmals aus eigenem Vermögen ihre Altersversorgung hatten und deshalb mit der Fürsorge nichts zu tun haben wollen, muß verständlich erscheinen. Sie verlangen Vollversorgung aus ihrem Rechtsanspruch für erlittenen Kriegsschaden, und diese Versorgung muß auf ihr verlorenes Vermögen Bezug nehmen. Sie stellen dabei aber die Forderung, daß die öffentlichen Haushalte Beiträge zum Ausgleichfonds leisten, die der Höhe der eingesparten Fürsorgemittel entsprechen. Denn die Begründung des Entwurfs argumentiert, daß durch die Fürsorgeleistungen an die Geschädigten der Ausgleichfonds um rund 280 Millionen DM entlastet wird. Der vom Entwurf vorgeschlagene Weg, grundsätzlich alle Geschädigten zu Fürsorgeempfängern zu machen, um diesen Beitrag der öffentlichen Hand zu erreichen, muß besonders fragwürdig erscheinen, nachdem die Unterhaltshilfeempfänger nach dem Soforthilfegesetz mit ihrem Rechtsanspruch aus der Fürsorge herausgenommen wurden.

Die vom Entwurf vorgeschlagenen Sätze für die Hausratentschädigung wurden schon genannt. Die Geschädigten verlangen eine Erhöhung dieser Sätze und eine Bezugnahme auf den tatsächlich erlittenen Hausratverlust in mäßiger Staffel nach Pauschalsätzen.

Die Wohnraumhilfe, wie sie der Entwurf vorsieht, ist auch ein Beweis dafür, wie die bisherige provisorische Lastenausgleichsgesetzgebung die Gestaltung des Entwurfs beeinflusst hat. Diese Wohnraumhilfe kommt stark in die Nähe des sonst abgelehnten kollektiven Ausgleichs. In den Wohnungsbau sind aus Soforthilfemitteln bisher ca. 1 Milliarde DM aus den Umstellungsgrundschulden geflossen, und weitere Bereitstellungen des Hauptamtes für Soforthilfe aus dem sonstigen Soforthilfeaufkommen in ungefähr gleicher Höhe sind erfolgt. Selbst wenn man unterstellt, daß der mit diesen ungefähr 2 Milliarden DM geförderte Wohnraum durchweg Geschädigten und Vertriebenen zugute kommt — eine Unterstellung, die keinesfalls zutreffend ist —, so tritt hier eine groteske Zweckentfremdung der Lastenausgleichsmittel ein, wenn man von der Vorstellung ausgeht, daß der Lastenausgleich eine Reform des Sachbesitzes herbeiführen soll. Diese ca. 2 Milliarden DM Lastenausgleichsmittel vermehren zum weitaus größten Teil den Sachbesitz nicht der entschädigungsberechtigten Eigentümer, sondern in erster Linie den der großen Wohnungsbaugenossenschaften und -gesellschaften, an die dann die Geschädigten günstigstenfalls Miete zahlen dürfen. Die Geschädigten verlangen daher, daß auch mit den für die Wohnraumhilfe zum Einsatz kommenden Lastenausgleichsmitteln Entschädigungen geleistet werden derart, daß nur Entschädigungsberechtigte Eigentum an diesem Wohnraum und diesen Häusern erwerben können, deren Erstellung mit Lastenausgleichsmitteln gefördert wurde oder wird.

Die Kernfrage

Es könnte bei der Untersuchung der einzelnen Vorschläge und Gegenvorschläge so aussehen, als ob die Standpunkte der beiden Seiten im Lastenausgleich, die Auffassungen des Entwurfs und die Auffassungen der Geschädigten, gar nicht so weit auseinander liegen, als ob durch geringes Nachgeben auf beiden Seiten eine einheitliche Auffassung zustande kommen könnte. Die Situation ist anders.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat am 10. März d. J. zum allgemeinen Lastenausgleich Stellung genommen. Er erklärt:

„Der Lastenausgleich muß mehr sein als der Versuch zur Sanierung der Sozialfürsorge und Entlastung der Länderhaushaltungen. Soziale Existenzsicherung und Vermögensentschädigung sind zwei Aufgaben, die gemeinsam gelöst werden müssen. Eigentum ist durch die Katastrophe des zweiten Weltkrieges und seine Folgen noch mehr Zufallsbesitz als vorher geworden. Solange unsere Gesellschaftsordnung das Privateigentum anerkennt, fordert der Grundsatz gleichen Rechtes aller vor dem Gesetz, daß der Eigentumsanspruch dessen, der es verlor, genau so schutzwürdig ist wie der Anspruch jenes Menschen, der es zufällig behalten konnte. Millionen von Vertriebenen, Ausgebombten und Sparern haben einen Rechtsanspruch auf Ausgleich. Die Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs für Vermögensverluste würde als schwerer Rechtsbruch empfunden werden. Die Neuverteilung der Eigentumstitel am vorhandenen Sachvermögen durch einen sozialen Vermögensausgleich ist daher eine sittliche Pflicht! Die Gewerkschaften fordern für dieses Ziel eine echte Vermögensabgabe. In diesem Punkt ist der Gesetzentwurf völlig ungenügend. Was im Gesetzentwurf als Vermögensabgabe bezeichnet wird, ist in Wahrheit gar keine Abgabe aus dem Vermögen, sondern eine Steuer, deren Höhe nach dem Vermögensstand an einem Stichtag bemessen wird. Sie ist praktisch nur eine Fortsetzung der Soforthilfeabgabe, die von den Betrieben, wie im allgemeinen ihre Ertragslage zeigt, bereits über die Preise auf die Allgemeinheit der Verbraucher abgewälzt wird. Darüber hinaus wollen die Gewerkschaften eine echte Vermögensabgabe, die mit sofortiger Fälligkeit durch Abtretung von Eigentumstiteln oder Geld eine Vermögensumschichtung zugunsten der Geschädigten herbeiführt.“

Der Vertreter der Zentrumspartei, Dr. Reismann, der nicht Vertriebener ist, hat in der Bundeshausdebatte am 31. Januar d. J. in seinen höchst beachtlichen Ausführungen folgende Sätze gebracht:

„Unsere Fraktion schlägt zusätzlich zu den Wegen, die der vorliegende Gesetzesantrag bisher aufgezeigt hat, andere Wege vor, und zwar verlangen wir in erster Linie, daß ein Vermögensvergleich stattfindet, wie er in anderen Ländern — ich verweise hier auf Holland — stattgefunden hat und mit Erfolg durchgeführt worden ist. Den Einwand des Ministers, das sei nicht möglich, da die Unterlagen fehlen, lassen wir nicht gelten. Es ist bekannt, daß 90 % der Vermögenssteuer-Unterlagen aus der Vorkriegszeit noch vorhanden sind, etwa 10 % fehlen. Diese 10 % lassen sich bei gutem Willen sehr wohl rekonstruieren. Wir verlangen, daß der gute Wille von der Verwaltung aufgebracht wird. Man muß dabei aber berücksichtigen, daß es auf die kleinen Fische gar nicht ankommt. Die kleinen Vermögen brauchte man bei dieser

Gelegenheit nicht zu besteuern. Worauf es aber wesentlich ankommt, das ist — und das verlangen wir außerdem —, daß ein Vermögensvergleich vor allen Dingen die Kriegsgewinne und die Rüstungsgewinne erfaßt. Denn das scheint die wesentliche Triebfeder dabei zu sein, daß man an einen solchen Gedanken nicht herangegangen ist, daß gerade die Großindustrie, die 1:1 umgewertet, also für sich privatim schon ihren Lastenausgleich vollzogen hat — die 1:1 und sogar darüber hinaus umgestellt hat —, daß diese Kreise kein Interesse an einem Vermögensvergleich haben. Dieser Vermögensvergleich muß stattfinden, wenn wir nicht in unserem Volk das Gefühl von bitterer Enttäuschung über mangelnden guten Willen sich endgültig festigen lassen wollen, das sich allein schon durch die Verschleppung des Lastenausgleichsgesetzes und seiner Vorlage in weitesten Kreisen verbreitet hat.“

Schließlich soll noch der Bundestagsabgeordnete Dr. Kather mit zwei weiteren Äußerungen anlässlich der Bundeshausdebatte kurz zitiert werden:

„Auch ein Pessimist unter uns hätte es noch vor kurzem nicht für möglich gehalten, daß wir in diese Stunde unter so ungünstigen Vorzeichen eintreten würden, wie es tatsächlich der Fall ist. Die Regierung hat uns einen Entwurf vorgelegt, der von der Gesamtheit der Geschädigten als unannehmbar bezeichnet worden ist. . . .

Ich darf weiter darauf hinweisen, daß es vollkommen verfehlt ist, immer von einer 50prozentigen Abgabe zu sprechen. Nimmt man den wahren Wert, rechnet man den Zeitwert auf 30 Jahre und berücksichtigt man den Unterschied der Kaufkraft, so kommt man zu einer Abgabe von vielleicht 10 oder 12% und nicht mehr. Und dazu können wir unter keinen Umständen ja sagen.“

Diese Stellungnahmen machen deutlich, wie die Situation tatsächlich ist, und man wird besonders darauf achten müssen, daß die Stellungnahme der Gewerkschaften schon rein äußerlich abseits jeder am Lastenausgleich interessierten Partei oder Gruppe oder Organisation erarbeitet wurde. Die Situation ist so, daß der Entwurf nicht so sehr in den einzelnen Bestimmungen und Vorschlägen, von denen nur ein kleiner, aber der entscheidende Teil besprochen werden konnte, das Gegensätzliche der Auffassungen erkennen läßt. Es ist die Gesamtkonzeption des Entwurfs, der widersprochen wird. Diese Konzeption wird besonders offenbar an der vorgeschlagenen Vermögensabgabe und der Verweigerung des Vermögensvergleichs mit folgender Vermögenszuwachsabgabe.

Die Behauptung Dr. Kathers ist nicht zu widerlegen, daß die Vermögensabgabe in Wirklichkeit eher 15 als 50% beträgt. Bei kleineren Vermögen ist sie unter Berücksichtigung der Freigrenze noch geringer. Die ganze Konstruktion der Vermögensabgabe bleibt unverständlich. Gerade die Frage dieser Vermögensabgabe hat den Riß zwischen Abgabepflichtigen und Entschädigungsberechtigten vertieft und droht ihn unheilbar zu machen. Die einen fühlen sich bedroht, die anderen betrogen. Es ist psychologisch falsch und muß sich unheilvoll auswirken, wenn man mit einem Abgabesatz von 50% des Vermögens, dem Worte nach, den Entschädigungsberechtigten zu beweisen versucht, daß das Äußerste an Leistung herausgeholt wird. Die Geschädigten stehen im Leben und wohnen zu dicht mit den Abgabepflichtigen zusammen, um nicht erkennen zu können, was die 50%ige Abgabe in Wirklichkeit ist, und sie spüren am eigenen

Leibe, was diese Abgabe ihnen bringt oder nicht bringt. Wenn dann noch hinzukommt, daß Kriegs-, Rüstungs- und Hortungsgewinne infolge der fehlenden Vermögenszuwachsabgabe in ihrem Bestand unangetastet bleiben, dann wird es offenbar, daß die von den durch Zufall besitzlos Gewordenen verlangte und für notwendig erachtete Sachbesitzreform gar nicht versucht wird. Die Geschädigten prägen das bittere Wort: „Von der Vermögensumschichtung wird nur im Wahlkampf gesprochen.“

Diktieren hier etwa die Mächte des Geldes?

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf vorgelegt. Bei der Schwierigkeit der Gesetzesmaterie — der Entwurf sieht ca. 50 Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gesetzes vor; das mag die Schwierigkeiten zur Genüge kennzeichnen — ist von einem besonders qualifizierten großen Stab des Bundesfinanzministeriums mit zwei Ministerialdirektoren an der Spitze eine mühsame Arbeit geleistet worden. Der Entwurf hat 328 Paragraphen, und die Begründung umfaßt 144 Seiten. Aber es ist, ohne Phantasie und konstruktive Ideen, daraus ein Steuergesetz auf der Abgabeseite, eine verlängerte Soforthilfe auf der Entschädigungsseite geworden. „Nach dem Willen des Finanzministers“, sagen die Geschädigten. Im Hinblick auf den abgelehnten Vermögensvergleich scheint die Vermutung berechtigt, daß noch stärkere Kräfte am Werk sind, daß das Diktat der Geldmacht die Konzeption des Entwurfs bestimmte. Das wäre verhängnisvoll. Die vom Finanzministerium geleistete Arbeit, zu der kein anderes Ressort imstande war oder instandgesetzt worden wäre, gibt aber der Position des Regierungsentwurfs eine beträchtliche Stärke.

Für die Klärung der politischen Situation des Gesetzentwurfs sind zwei Rundfunkgespräche bedeutsam, die in der Zeit der Bundeshausdebatte stattfanden. Es sprach der Bundestagsabgeordnete Kunze (CDU) mit dem Bundestagsabgeordneten Seuffert (SPD), und es sprach der Hamburgische Senator Dr. Dudek vom Bundesrat. Das Gespräch Kunze—Seuffert mußte bei den Geschädigten die größte Bestürzung hervorrufen. Die Tendenz des Gespräches war, zu einer Verständigung in dem Sinne zu gelangen, daß Konzessionen auf der Entschädigungsseite in Richtung eines sozialen Lastenausgleichs das Einverständnis für die Abgabeseite sichern könnten. Das Gespräch des Senators Dr. Dudek, der den sozialen Lastenausgleich des Bundesrates vertrat, enthielt sinngemäß folgende Formulierung: „Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung wird ein kleiner Kreis ehemals sehr wohlhabender Leute nicht zufrieden sein. Man wird sich mit den Vorwürfen dieser Menschen abzufinden wissen.“ Die ehemals sehr wohlhabenden Menschen werden aber meistens nicht die am härtesten Betroffenen sein. Am härtesten betroffen sind die Mittelständler ohne Verbindungen und Beziehungen, Bauern, Handwerker, Kaufleute, Freiberufliche, deren Zahl in die Hunderttausende geht und die nicht mit einer Versorgung abgefunden werden wollen, die wenig über der „Wohlfahrt“ liegt.

Hier liegt eine Bewährungsprobe des Christentums vor uns

Wer als Christ sich bemüht, den richtigen Standpunkt zum Problem Lastenausgleich zu finden, der sollte die

großen sozialen Enzykliken „Rerum novarum“ und „Quadragesimo anno“ immer wieder lesen und durchdenken. Dort ist die Lösung zu finden. Auf der Kundgebung des Bundestages des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 26. Sept. 1950 in Düsseldorf traf allerdings Prof. Dr. Agartz folgende Feststellung:

„Ermahnungen sind häufig ergangen, und wir müssen leider bekennen, daß selbst die päpstlichen Enzykliken Leos XIII. „Rerum novarum“ und Pius' XI. „Quadragesimo anno“ auf die christlichen Unternehmer ohne spürbare Wirkung geblieben sind.“

Können die Christen der heutigen Zeit in Deutschland dieser Feststellung widersprechen? Ein Widerspruch in Worten, in Entschließungen und Verlautbarungen genügt nicht mehr. Widerspruch ist nur noch durch die Tat möglich, durch den in Liebe umgesetzten Glauben.

Leo XIII. erklärte, daß der Staat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht hat, ordnend in die Eigentumsverhältnisse einzugreifen, wenn sich der Besitz in den Händen weniger anhäuft, denen eine Masse Besitzloser gegenübersteht, die nicht mehr aus eigener wirtschaftlicher Kraft zu Eigentum kommen können. Damals hatte Leo XIII. nur die Mißbildungen des Eigentums vor Augen, die der Kapitalismus jener Zeit einleitete oder begründete. Für heute muten seine Worte wie Prophezeiungen an. Mit welcher Härte und welcher Willkür ist die heutige Eigentumsverteilung zustande gekommen! Der erste Weltkrieg, die Inflation, Nazi-, Rüstungs-, Kriegs- und Hortungsgewinne, Bombenschäden und Vertreibung und schließlich die Währungsreform haben eine Besitzverteilung herbeigeführt, bei der mit Recht das Wort Zufallsbesitz geprägt wird. Das Eigentum ist mißbildet. Die Sachbesitzreform, die Neuordnung des Eigentums, ist sittliche Pflicht geworden. Dieser Pflicht sollte der Lastenausgleich dienen. Es geht um mehr als um Abgaben und Entschädigungen.

Ein neues Proletariat ist in Deutschland entstanden. Einmal schon wurde ein Proletariat entchristlicht und wandte sich dem Marxismus zu. Der Lastenausgleich im Geiste eines Tatchristentums als Neuordnung des Eigentums könnte verhindern, daß die „Flüchtlinge zu Figuren in Stalins Spiel“ werden, wie einmal die „Zeit“ schrieb. Der Bundesfinanzminister hat gesagt, es stehe in der Schrift nichts von einem quotalen Lastenausgleich. Dort steht aber einiges über Gerechtigkeit zu lesen. Und dann eine Geschichte vom barmherzigen Samaritan. Damals gingen Priester und Levit, die Großen, die Gesetzgeber ihres Volkes, an ihrem geschlagenen Bruder vorüber. Es war ihr Unheil. Die Gleichnisse des Herrn haben typische Bedeutung.

Die Reform des deutschen Ehe- und Familienrechts in christlicher Sicht

Am 10. und 11. März 1951 hielt in Bonn der Katholische Akademikerverband eine Tagung ab, die sich mit den Problemen des Ehe- und Familienrechts befaßte, dessen Neufassung im künftigen deutschen Gesetz bevorsteht. Die Auffassung von Ehe und Familie ist in besonderem Maße weltanschaulich bedingt, und es ist dringend notwendig, daß sich die Katholiken darüber klar werden, was sich von ihrer Auffassung dieser Einrichtungen recht-

lich fassen, wieviel davon unter den heutigen Verhältnissen verwirklichen läßt. Eben dieser Klärung war die Arbeit der Tagung gewidmet. Zwei Hauptreferate befaßten sich mit den beiden Hauptproblemen in diesem Bereich, dem der Ehegesetzgebung und dem der rechtlichen Stellung der Frau in der Familie. Das erste, „Grundprobleme der Familienrechtsreform“, hielt Prof. Conrad, Bonn, mit einem kurzen Korreferat des Paderborner Theologen Prof. Ermecke. Das zweite, über die „Gleichberechtigung der Frau“, hielt Prof. Bosch, Bonn, mit einem Korreferat von Frau Ministerialrat Dr. Dünnler, Koblenz.

Positives Recht und Theologie

Eben da Ehe und Familie einen besonderen Platz im christlichen Weltbild einnehmen, wurde mehrmals im Laufe der Tagung versucht, die positiv rechtlichen Fragen in einen deutlichen Zusammenhang mit Lehren der Offenbarung zu bringen. Prof. Peters, Münster, betonte gleich zu Beginn der Tagung einleitend, daß es für uns Christen bei der Neuordnung des Familienrechts darum gehe, die auf Grund der göttlichen Offenbarung und des Naturrechts für uns gültigen Prinzipien herauszustellen, auf die der Gesetzgeber das positive Recht hinzuordnen habe. Dieses Anliegen ist gerechtfertigt, nachdem das Bonner Grundgesetz die Bindung an das Naturrecht ausgesprochen hat. Auch die deutschen Länderverfassungen bekennen sich zum Naturrecht oder zum natürlichen Sittengesetz als verbindlicher Norm. In der deutschen Rechtsprechung vollzieht sich die Abkehr vom Rechtspositivismus nationalsozialistischer Prägung. Nicht mehr der Staat ist die Quelle allen Rechtes und entscheidet über die Sittlichkeit des Gesetzes. Es gibt ein vorstaatliches, ein überpositives Recht, das den Staat bindet. Damit bewegen wir uns auf dem Wege zur Einheit allen Rechts. Für uns Christen, so sagte auch Prof. Ermecke, ist für alle Fragen des positiven Rechts die Vorentscheidung durch unser Menschenbild gegeben, nach dem der Mensch Ebenbild Gottes ist und nicht nur das, sondern darüber hinaus auf Christus bezogen. Prof. Ermecke glaubte, die Bestimmungen des positiven Rechtes aus der Rückführung der Probleme auf die naturrechtlichen Grundlagen gewinnen zu können. Das ergab für ihn im Hinblick auf die Familie als einen Organismus die Notwendigkeit der Funktionsaufteilung, wobei der Mann das Haupt, die Frau das Herz wäre. Als Menschen seien Mann und Frau gleichartig und gleichberechtigt; als Ehegatten seien sie ungleichartig und darum auch ungleich berechtigt.

In der Diskussion legte besonders Prof. Flatten, Köln, auseinander, daß die Schriftstellen, in denen von der Unterordnung der Frau die Rede sei (Gen. 3, 16; 1 Petr. 3, 1; 1 Kor. 11, 3; Eph. 5, 22—24; 1 Kor. 14, 34—35), nicht als ewig gültiges Gesetz zu deuten seien und man ihre zeitgeschichtliche soziologische Färbung nicht übersehen dürfe. Weder der Codex Juris Canonici (c. 1111, 1113) noch die Enzyklika „Casti connubii“ kennen die Leitungsgewalt des Mannes in der Familie. Tatsächlich gibt es über das Verhältnis von Mann und Frau zu- und nebeneinander keine eindeutige theologische Position, so daß es nicht möglich ist, von hier aus rechtliche Formulierungen zu finden — ganz abgesehen davon, daß das, was Ehe und Familie in ihrem tieferen menschlichen oder gar religiösen Sinn sind, überhaupt für das Gesetz, das es mit den äußeren Ordnungen zu tun hat, nicht faßbar